

ausgleichen lassen. Eine Trennung ist häufig erörtert, aber bisher nicht durchgeführt.

Zentralbehörde der Finanzverwaltung ist die Finanzdeputation (3 Senatoren, 14 Bürgerschaftsmitglieder; Näheres Deput.-G. § 23 ff.). Sie wurde bei Ordnung des Finanzwesens im Jahre 1818 ins Leben gerufen. Ihr untersteht die Generalkasse und die Schuldenverwaltung. Sie hat die Aufsicht und Kontrolle über das gesamte Finanzwesen. Alle Fäden der Finanzverwaltung laufen bei ihr zusammen. Die nächste Verwaltung des Steuerwesens hat die Steuerdeputation, die des Staatsvermögens, soweit nicht besondere Behörden bestehen, die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke.

### § 51. Der Staatshaushalt.

I. Die Mitwirkung der Bürger bei der Bewilligung von Steuerauflagen und Staatsausgaben sowie bei der Verwaltung von Staatsgoldern blieb auch in den Zeiten unumschränktester Vollmächtigkeit des Rates der Eck- und Grundstein ihrer Teilnahme am Staatsleben. Eine feste Form dieser Teilnahme und gleichzeitig eine einheitliche Ordnung der bis dahin in zahlreiche Departements und Kassen zersplitterten Finanzverwaltung wurde im Jahre 1818 geschaffen durch Einrichtung 1. der Finanzdeputation, 2. einer Generalkasse für alle Einnahmen und Ausgaben des Staates, 3. eines jährlichen Budgets.

Das Budget — Staatshaushaltsvoranschlag, Etat — wird für jedes Rechnungsjahr — wie im Reich und in Preußen vom 1. April bis 31. März laufend — aufgestellt. Es hat wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung. Wirtschaftlich soll es durch Zusammenstellung der mutmaßlichen Einnahmen und Ausgaben nach den Erfahrungen der früheren Jahre ein Bild geben von der Gestaltung der Finanzlage im künftigen Rechnungs-